

Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG)

(Begehren)

Wir wünschen, dass das Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (Jag; SGF 922.1) wie folgt ergänzt wird:

Art. 19 Abs. 3 (neu)

Wird die Fähigkeitsprüfung nicht bestanden, so können Grundprüfung und Zusatzprüfung innerhalb eines Jahres frühestens nach 6 Monaten wiederholt werden.“

(Begründung)

Im erwähnten Gesetz steht nichts über die Jagdprüfungen und die Kriterien für den Prüfungserfolg; lediglich in den Artikeln 14 und 19 des Reglements vom 10. Mai 1999 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (Jag; SGF 922.11) steht, dass die Grundprüfung und die Zusatzprüfung grundsätzlich alle 2 Jahre stattfindet.

Auf Grund der Vorkommnisse bei den Jagdprüfungen 2006, haben Prüflinge die eine oder andere Prüfung nicht bestanden. Dafür müssen sie jetzt 2 Jahre warten, um die Prüfungen zu wiederholen. Diese Frist steht im Reglement, aber nicht im Gesetz, und bildet einen Widerspruch zur heutigen Praxis.

Dazu kommt noch, dass alle Prüflinge sehr viel Zeit und Finanzen investiert haben, dafür werden sie jetzt mit 2 Jahre Wartefrist bestraft.

Der Kanton Freiburg hat eine der schwersten Jagdprüfungen in der ganzen Schweiz und ist der einzige Kanton in der ganzen Schweiz, der eine Wartefrist von 2 Jahren hat.

Der Kanton Freiburg ist auch der einzige Kanton in der ganzen Schweiz, in dem die Zusatzprüfung im Gebirge stattfindet; diese Praxis findet sich weder in den Gebirgskantonen noch bei den übrigen Kantonen.

Sämtliche Prüfungen (Berufsabschlussprüfungen, Maturaprüfungen, Fahrzeuglenkerprüfungen usw.) können innerhalb von einem Jahr wiederholt werden; einzig bei der Jagdprüfung im Kanton Freiburg gilt eine 2-jährige Wartefrist. Das widerspricht dem Persönlichkeitsrecht gemäss ZGB.

Bruno Fasel und Marie-Hélène Brouchoud-Bapst, Grossräte

8. September 2006